

Rückantwort an

Stadtverwaltung Erfurt
 Entwässerungsbetrieb
 99111 Erfurt

Antrag auf absetzbare Menge gemäß Abwassergebührensatzung der Stadt Erfurt in der jeweils gültigen Fassung

Kundennummer (Bitte unbedingt angeben)

1. Antragsteller

Name, Vorname

Telefon-Nr.

Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

2. Verbraucherstelle

Name, Vorname/Firma

Telefon-Nr.

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Grundstücksart

Grube mit Überlauf m³
 abflusslose Grube m³
 Kanal

3. Der Unterzähler wurde eingebaut zur Erfassung von

Gießwasser
 Abwasser
 Produktionswasser

4. Angaben zum Zähler

Zählernummer

Einbaudatum

Einbauzählerstand

m³

5. Angaben zum Grundstück

Größe der zu bewässernden Fläche

m²

Volumen Teich

m³

Volumen Pool

m³

Erfolgt eine Entwässerung vom Pool in den Kanal?

Ja.

Nein.

Mit der Unterschrift des Antrages werden die Angaben bestätigt und die Verfahrensregelungen des beiliegenden Merkblattes zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Unterschrift des Antragstellers

Ort, Datum

Einverständnis des Gebührenschuldners (falls abweichend vom Antragsteller)

Mit der Unterschrift werden die Angaben im Antrag bestätigt und die Verfahrensregelungen des beiliegenden Merkblattes zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Unterschrift des Gebührenschuldners

Ort, Datum

Anlage

Merkblatt "Absetzbare Mengen gemäß Abwassergebührensatzung der Stadt Erfurt" zum Verbleib beim Kunden

Merkblatt "Absetzbare Mengen" gemäß § 3 Abs. 5 Abwassergebührensatzung der Stadt Erfurt vom 30.05.2013

Sehr geehrter Kunde,

Sie möchten Ihre Gießwassermengen, Bauwasser, Produktionswasser o. ä. im Bescheid für Abwassergebühren absetzen lassen? Dann beachten Sie bitte folgende Verfahrensregelungen:

1. Die "absetzbaren Mengen" sind ausschließlich vom Gebührenschuldner zu beantragen.
2. Die Wassermengen, welche nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, sind mittels eines **geeichten** Zählers zu erfassen und nachzuweisen. Die Zähler sind auf Ihre Kosten einzubauen. Dabei gilt es zu beachten, dass sich die Wasserentnahmestelle für Gießzwecke außerhalb des Hauses, ohne Entwässerungseinrichtung in unmittelbarer Nähe befindet. Das Wasser der Entnahmestelle darf keine Einlaufmöglichkeit in die Entwässerungseinrichtung haben. In Ihrem eigenen Interesse ist es von Vorteil, wenn die Zähler frostsicher installiert werden. Anderenfalls sollten Sie für den entsprechenden Frostschutz sorgen.

Nach Abnahme und Verplombung des Zählers durch den Entwässerungsbetrieb ist dessen Deinstallation nur zum Zwecke des Zählerwechsels statthaft.

3. Die Eichdauer von Kaltwasserzählern beträgt nach den eichgesetzlichen Vorschriften sechs Jahre. Nach Ablauf dieser Frist sind die Unterzähler zu wechseln und dem Entwässerungsbetrieb zur neuen Abnahme und Verplombung anzuzeigen. Wird festgestellt, dass die Eichdauer eines Zählers abgelaufen ist, erfolgt keine Absetzung des gemessenen Verbrauches.
4. Die Ablesung der Unterzähler ist von Ihnen **jährlich** mit der Ablesung des Hauptwasserzählers selbst vorzunehmen. Der abgelesene Zählerstand ist dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Erfurt umgehend, spätestens jedoch bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens anzuzeigen (per Fax, E-Mail o. ä.). **Auch Meldungen für unveränderte Zählerstände sind erforderlich!**

Das Aktenzeichen entnehmen Sie dem Abnahmeprotokoll.

Für Ihre Meldung verwenden Sie bitte das Formular "Meldung Wasserzählerstand" auf unserer Homepage unter der Rubrik: Für Kunden/Formulare. Ihre Meldung können Sie auch online erstatten unter www.entwaesserungsbetrieb.erfurt.de/od000058.

Bitte beachten Sie, dass eine Meldung an die Stadtwerke Erfurt den Entwässerungsbetrieb Erfurt nicht erreicht.

5. Im Falle des Zählerwechsels ist der Zählerstand des ausgebauten Zählers für Kontrollzwecke unbedingt zu dokumentieren (Foto oder Aufbewahrung des Zählers).
6. Der Entwässerungsbetrieb behält sich vor, nach Voranmeldung stichprobenartig eine Kontrollablese der Unterzähler zu veranlassen. Wird missbräuchliche Benutzung des Zweitzählers festgestellt oder ergibt eine Plausibilitätsüberprüfung Widersprüche zwischen der Abwassermenge und den gemeldeten Personen, erfolgen ggf. Nachberechnungen. In diesem Fall erfolgt der sofortige Widerruf zur Absetzung von Wassermengen.
7. Die Erstabnahme der Unterzähler und jede weitere Abnahme infolge des Zählerwechsels sind nach § 11 Abs. 1 d der Abwassergebührensatzung kostenpflichtig. Für die Abnahmegebühr erhalten sie einen gesonderten Bescheid.

Ihr Entwässerungsbetrieb der Stadt Erfurt